

# Niederschrift vom 05.04.2019

- öffentliche Sitzung -



**5. April 2019**

Datum

**14.00 Uhr**

Beginn

**14.23 Uhr**

Ende

bonnorange AöR - Lievelingsweg 110 - 53119 Bonn

Ort



## Übersicht

<b>TOP</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Entscheidung</b>
1.1	Tagesordnung - öffentlich	einstimmig
1.2	Niederschrift vom 25.01.2019	einstimmig
<b>Mitteilungen</b>		
1.5.1	Bürgerkontakte 2018	Kenntnisnahme
1.8	Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung	Kenntnisnahme

## **Niederschrift**

### **1 Öffentliche Sitzung**

#### **1.1 Anerkennung der Tagesordnung**

Die mit der Einladung vom 18.03.2019 zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR am 05.04.2019 übersandte Tagesordnung wird anerkannt.

#### **1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 25.01.2019**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR vom 25.01.2019 wird genehmigt.

#### **1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

#### **1.4 Beschlussvorlagen**

#### **1.5 Mitteilungen**

##### **1.5.1 Bürgerkontakte 2018**

AöR-19008

*Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.*

#### **1.6 Aktuelle Informationen**

#### **1.7 Sonstiges**

a) Frau Hülter informiert den Verwaltungsrat über die neuen Branchenregeln zum Thema „Rückwärtsfahren und Rangieren“. Die Prüfung der Wegstrecken ergab, dass es im Bonner Stadtgebiet wiederholt zu Engpässe kommt, die zu Konflikten mit den Regelungen der DGUV führen. Die bonnorange AöR steht in Kontakt mit den ersten betroffenen Eigentümern und wird als zumutbarer Lösungsansatz einen Bereitstellungsplatz einrichten (s. Anlage 1).

b) Frau Hülter informiert den Verwaltungsrat über den Sachstand „Umsetzung Verpackungsgesetz“ (s. Anlage 2).

c) Frau Hülter informiert den Verwaltungsrat darüber, dass die Liegenschaften demnächst wieder von Fremdfirmen gereinigt werden sollen. Eine entsprechende Ausschreibung ist in der Vorbereitung.

d) Frau Hülter stellt zur Optimierung des Informationsflusses zwischen den Organen

# Niederschrift der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR am 5. April 2019

---

einen „Runden Tisch bonnorange“ vor. Das Angebot wurde vom Verwaltungsrat angenommen; die Gespräche finden mehrfach im Jahr freitags, von 14 bis 16 Uhr, statt. Für 2019 wurden folgende Termine festgehalten:

- 27. September
- 13. Dezember

## **1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung**

AöR-19009

*Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.*

Die Sitzung endet um 14.23 Uhr.

Bonn, den 25.04.2019

gez. Wiesner  
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Schneider  
Schriftführer

bonnorange AöR

## **ANWESENHEITSLISTE**

AöR-19016 - Anlage 1 - zur Niederschrift

Sitzung

Verwaltungsrat

Sitzungstag

05.04.2019

Sitzungsort

bonnorange AöR  
Lieselingsweg 110  
53119 Bonn

Beginn

14:00

Uhr

Ende

15:27

Uhr

**Anwesende**  
**Vorsitzender:**

Bg. Helmut Wiesner

**Die Mitglieder:**  
**CDU**

Stv. Georg Fenninger  
Stv. Christian Gold  
Stv. Jürgen Wehler

**SPD**

Stv. Dr. Stephan Eickschen  
Bgm. Gabriele Klingmüller

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Katharina Schweer

**FDP**

Stv. Prof. Dr. Wilfried Löbach

**DIE LINKE**

Bzv. Hanno von Raußendorf

**Personalrat der Bundesstadt Bonn**

Christoph Busch

von der bonnorange AöR:

Kornelia Hülter  
Richard Münz  
Petra Heimann  
Joachim Peter  
Uwe Walbröl

von der Beteiligungsverwaltung  
der Bundesstadt Bonn:

-

von der Koordinierungsstelle  
bonnorange der Bundesstadt Bonn:

Nicole Faltin

Schriftführer:

Eike Schneider (bonnorange AöR)

## **Sachstandsbericht „Rückwärtsfahrten“**

Rückwärtsfahrten bergen ein großes Sicherheitsrisiko, erst recht bei großen Fahrzeugen wie denen der Abfallwirtschaft. In den vergangenen Jahren kam es bedauerlicher Weise bundesweit immer wieder zu Unfällen, teils sogar mit tödlichem Ausgang. Daher hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (nachfolgend DGUV genannt) zusammen mit der Entsorgungswirtschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di eine Branchenregel „Abfallsammlung“ beschlossen, welche aussagt, dass Sammelfahrten so zu organisieren sind, dass möglichst kein Rückwärtsfahren erforderlich bzw., wenn unvermeidbar, nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen zugelassen ist. Die bonnorange AöR muss als Kommunalunternehmen für diese Bereiche konkrete Gefährdungsbeurteilungen und daraus resultierende Maßnahmen des Arbeitsschutzes erstellen.

Die Wegstrecken im Bonner Stadtgebiet wurden daher im Hinblick auf unvermeidbares Rückwärtssetzen einer detaillierten Vor-Ort-Prüfung unterzogen. Dieses ist nur im Ausnahmefall bei Einhaltung folgender Sicherheitsvorkehrungen zulässig:

- Es muss ein Einweiser vor Ort sein, welcher im ständigen Sichtkontakt zum Fahrer des Abfallsammelfahrzeuges steht.
- Auf beiden Seiten des Fahrzeuges ist ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen bzw. abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,50 m über die gesamte Rückfahrstrecke erforderlich (anklappbare und nicht gefahrbringende Anbauteile wie z.B. leicht klappbare Spiegel sind ausgenommen).
- Die zurückzulegende Strecke darf nicht länger als 150m sein.
- Die Sicht durch die Rückspiegel darf nach hinten nicht behindert sein (z.B. durch Bäume, Hecken, Sträucher).
- Es dürfen sich keine Personen im Gefahrenbereich des Fahrzeuges aufhalten.

Die Prüfung der Wegstrecken ergab, dass es im Bonner Stadtgebiet wiederholt zu Engpässe kommt, die zu Konflikten mit den Regelungen der DGUV führen. Hier sind nun im Einzelfall Maßnahmen festzulegen, wie der jeweilig vorhandenen Problemstelle zukünftig begegnet werden soll. Vergleichbare Gefährdungssituationen können dabei zusammengefasst werden.

Aus aktuellem Anlass wurde ein Maßnahmenkatalog für einen betroffenen Straßenabschnitt erstellt und zwecks Ergebnisfindung überprüft. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Rückwärtsfahrten sind:

- Einrichten eines generellen oder temporären Parkverbotes in Fahrwegen oder Wendeanlagen
- Wendebereiche einrichten
- Straßenverbreiterung

- Bäume / Hecken beseitigen oder zurückschneiden
- Einsatz von kleineren „Engstellenfahrzeugen“
- erweiterter Vollservice gegen Gebühr
- Einrichten geeigneter Bereitstellungsplätze (Behältertransport durch Bürger)

Da es keine ausreichende Wendemöglichkeit in der betreffenden Straße gibt, scheitert die Einrichtung eines Parkverbotes. Auch kann kein Wendehammer eingerichtet werden, weil zwischen privatem Baugrund und der DB Netz AG-Fläche kein ausreichender Platz vorhanden ist. Eine Verbreiterung der Fahrspur auf das als Minimum benötigte vorgeschriebene Maß scheitert ebenfalls aus Platzgründen.

Bei den letzten Begehungen wurde eine Vernachlässigung des Heckenschnitts auf der Zufahrtsstraße festgestellt. Ein regelmäßiger Heckenschnitt würde zwar während des Rückwärtsfahrens die Sicht zum Einweiser theoretisch möglich machen, allerdings reicht die Fahrspreibbreite zum sicheren Rückwärtsfahren dennoch nicht aus.

Der Einsatz eines kleineren und damit wendigeren Fahrzeuges würde im betreffenden Straßenabschnitt als Lösung greifen, vorausgesetzt die Hecke würde regelmäßig ordnungsgemäß zurückgeschnitten. Allerdings ist festzustellen, dass ein solches Engstellenfahrzeug nur eine sehr begrenzte Zuladekapazität hat, wodurch die Fahrten zum Entsorger erhöht, die Umwelt über Gebühr belastet und die Wirtschaftlichkeit gesenkt würde. Des Weiteren müsste – würden die vergleichbaren Gefährdungsstellen alle mit diesem Spezialfahrzeug abgefahren werden – ein solches Fahrzeug explizit angeschafft sowie das dafür benötigte Personal zusätzlich eingestellt werden; dies müsste im nächsten Wirtschafts- und Stellenplan entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus sichert der Einsatz eines Engstellenfahrzeuges auch nur die Entsorgung einiger „Problemörtlichkeiten“, da die Grundanforderungen etlicher Wegstrecken auch für diese kleinen Fahrzeuge nicht erfüllt sind.

Es besteht die Möglichkeit eines erweiterten Teilservices gegen Gebühr. Dabei würden Müllwerker die befüllten Tonnen am jetzigen Stellplatz holen und zur nächstbefahrbaren Straße vorholen. Nach der Leerung würden die Müllbehälter allerdings nicht zum Stellplatz zurückgebracht werden, sondern am Anfang der Wegeparzelle verbleiben, von wo die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sie dann wieder zu ihrem Objekt transportieren müssten. Die Transportwegen müssen dem § 22 der Abfallsatzung entsprechen und damit ausreichend beleuchtet, im stets verkehrssicheren Zustand sowie rechtzeitig von Schnee und Winterglätte befreit sein. Da die komplette Wegeparzelle unbeleuchtet ist, scheitert auch diese Handlungsmöglichkeit.

Die Einrichtung eines Bereitstellungsplatzes am Anfang der Wegeparzelle wurde durch den verantwortlichen Mitarbeiter der bonnorange AöR geprüft und als machbar positiv beschieden sowie als für den Eigentümer bzw. Verwalter als zumutbar eingestuft. Daher wird diese Maßnahme von der bonnorange AöR für diese Straße sowie für vergleichbare Gefährdungssituationen zur Umsetzung festgelegt.

Der angedachte Bereitstellungsplatz dient gleichzeitig an Tagen der Sperrmüllabfuhr als Sammelplatz. (Anmerkung: Selbstverständlich haben betroffene Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit, den von der bonnorange AöR derzeit als Pilotprojekt angebotenen kostenpflichtigen Entrümpelungsservice in Anspruch zu nehmen.)

Im Vorfeld der Umsetzung wird die bonnorange AöR die hier betroffenen Eigentümer mit einem persönlichen Schreiben ausführlich über den rechtlichen Hintergrund, die Gefahrenerläuterung sowie die Maßnahmenfestlegung informieren und für Rückfragen bereitstehen.



## **Sachstandsbericht „Umsetzung Verpackungsgesetz“**

Ausgangslage:

Das zum 1.1.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz (VerpackG) ersetzt die bis dahin geltende Verpackungsverordnung (VerpackVO).

Wesentliche Änderungen für die bonnorange AöR und den REK sind:

Alle mit Verpackungen (Glas, LVP, PPK) zusammenhängenden Regelungen sind in einem „Vertrag“, der sog. Abstimmungsvereinbarung zu regeln. Einzelne Verträge, z.B. für die PPK-Sammlung, wie es sie bisher gab, sind nicht mehr zulässig (Ausnahme: Vereinbarung über Nebenentgelte).

Die Abstimmungsvereinbarungen sind nicht mehr mit jedem einzelnen Systembetreiber (aktuell 8 Stk.), sondern mit dem sog. Gemeinsamen Vertreter abzuschließen. Die für die jeweiligen Vertreter zuständigen gemeinsamen Vertreter werden von den Systemen ausgelost (Für die 5 Mitglieder des REK gibt es mindestens 3 unterschiedliche gemeinsame Vertreter).

Nach Verabschiedung des Verpackungsgesetzes im Jahr 2017 war man davon ausgegangen, dass die Verhandlungen mit den Dualen Systemen bis zum Inkrafttreten des VerpackG abgeschlossen sind. Da die gemeinsamen Vertreter aber erst nach Inkrafttreten des VerpackG bekannt gegeben wurden (für Bonn hat sich die Firma BellandVision Mitte Februar als gemeinsamer Vertreter erklärt, der Kreis Neuwied kennt seinen gemeinsamen Vertreter bis jetzt –Mitte März – noch nicht), konnten noch keine konkreten Verhandlungen aufgenommen werden.

### Vertragliche Situation in Bonn:

- Glas

Die derzeitige Vergabe endet am 31.12.2019; die Systeme müssen daher die Leistung für 2020 bis 2022 neu ausschreiben. Da wesentliche Änderungen des Systems in Bonn nicht anstehen (lediglich evtl. neue Unterflurbehältnisse müssen dann mit geleert werden), sind hier keine Probleme zu erwarten.

- Leichtverpackungen (LVP)

Die derzeitige Vergabe endet am 31.12.2020; die Systeme müssen daher die Leistung für 2021 bis 2023 Anfang nächstes Jahr neu ausschreiben. Da Bonn seit jeher mit Gefäßen und alternativ mit Säcken sammelt, sind auch hierbei keine Probleme zu erwarten. Die Entleerung der neu eingerichteten bzw. noch einzurichtenden Unterflursysteme muss mit übernommen werden. Dies wird sich aber erfahrungsgemäß regeln lassen.

- Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Da die PPK-Sammlung von der bonnorange AöR selbst durchgeführt wird, steht insofern hier keine Vergabe an.

Die PPK-Menge besteht zum einen aus Zeitschriften, Katalogen und sonstigen Papieren, für deren Einsammlung und Verwertung die bonnorange als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) zuständig ist und zum anderen aus Verpackungsmaterial (Kartonagen), bei denen die Zuständigkeit für Sammlung und Verwertung bei den Dualen Systemen liegt. Wenn, wie in Bonn, eine kommunale PPK-Sammlung existiert, sind die Systeme verpflichtet, das vorhandene System mit zu nutzen und dem örE hierfür ein Mitbenutzungsentgelt zu zahlen. Entsprechende Verträge mit den einzelnen Systemen wurden nach den Vorschriften der VerpackVO geschlossen. Einige dieser Verträge waren bis zum 31.12.2018 befristet und sind somit ausgelaufen, andere Verträge wurden ohne Befristung abgeschlossen und laufen jetzt nach der Übergangsvorschrift im VerpackG bis längstens 31.12.2020.

Im Hinblick auf die nach dem VerpackG mit den Systemen neu abzuschließenden Vereinbarungen zu PPK und der Tatsache, dass sich der Anteil der im PPK enthaltenen Verpackungen, insbesondere durch den Boom beim Onlinehandel, erheblich erhöht hat, hat der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) bundesweit Sortieranalysen durchführen lassen. Hieran hat sich u.a. auch der REK mit seinen Mitgliedern beteiligt. Bei diesen Analysen hat sich bestätigt, dass sich hinsichtlich des Volumens erhebliche Veränderungen ergeben haben. Lag dieses für die Verpackungen bei der letzten in Bonn durchgeführten Analyse im Jahr 2014 noch bei rd. 25 %, so beträgt der Anteil inzwischen fast 68 %. Da dieses Verhältnis wesentlichen Einfluss auf das von den Systemen zu zahlende Mitbenutzungsentgelt hat, sind schwierige und lange Verhandlungen zu erwarten, zumal die Systeme bereits erklärt haben, dass sie erhebliche Steigerungen bei den Entgelten nicht akzeptieren werden.

Der VKU hatte im letzten Jahr versucht, in Verhandlungen mit den Dualen Systemen eine Musterabstimmungsvereinbarung zu erarbeiten, die dann bundesweit hätte angewandt werden können. Leider ist es aber hierzu nicht gekommen; es wurde lediglich eine Orientierungshilfe erarbeitet, die aber einen großen Interpretationsspielraum lässt.

Die bonnorange AÖR nahm und nimmt regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu neuen Entwicklungen beim Verpackungsgesetz teil und ist Mitglied in einem Strategiearbeitskreis Verpackungsgesetz unter Federführung der renommierten Kanzlei GGSC aus Berlin. In den Fachausschüssen Betriebswirtschaft und Recht des VKU ist die bonnorange AÖR vertreten. Die Mitglieder des REK stimmen sich zurzeit über eine möglichst einheitliche Strategie bei den anstehenden Verhandlungen mit den Dualen Systemen ab. Dies ist auch u.a. notwendig, da dem REK von mehreren Mitgliedern die Verwertung der PPK-Fraktion übertragen wurde und er insoweit auch Vertragspartner bei der abzuschließenden Abstimmungsvereinbarung ist.

Der Verwaltungsrat der bonnorange AÖR wird über den weiteren Verlauf der Verhandlungen zeitnah informiert und erhält zur gegebenen Zeit entsprechende Vorlagen zur Beschlussfassung.